

§ 4 GerüstbAusbV 2000 — Ausbildungsberufsbild

Verordnung über die Berufsausbildung zum Gerüstbauer/zur Gerüstbauerin

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
4. Umweltschutz,
5. Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen, Beschaffen und Auswerten von Informationen, Arbeiten im Team,
6. Anfertigen und Anwenden von technischen Unterlagen,
7. Einrichten, Sichern und Räumen von Baustellen,
8. Bearbeiten von Werkstoffen,
9. Handhaben und Instandhalten von Werkzeugen, Geräten, Maschinen und technischen Einrichtungen,
10. Durchführen von Vermessungsarbeiten,
11. Warten, Lagern und Transportieren von Gerüstbauteilen,
12. Beurteilen von Traggründen und Herstellen der Tragfähigkeit,
13. Verankern von Gerüsten,
14. Bauen von längen- und flächenorientierten Arbeits- und Schutzgerüsten,
15. Bauen von Traggerüsten mit Unterkonstruktion einschließlich der Grundschalung,
16. Arbeitsplattformen, Arbeitsbühnen und Aufzüge,
17. Bauen von Hängegerüsten,
18. Bauen von Wetterschutzhallen und Einhausungen,
19. Bauen von Gerüsten für besondere Anforderungen,
20. qualitätssichernde Maßnahmen und Berichtswesen.

Zitiervorschlag: § 4 GerüstbAusbV 2000

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/Ger%C3%BCstbAusbV%202000/4>